

Sitzung vom 15. September 1999

1718. Motion (Privatisierung USZ)

Kantonsrat Jürg Leuthold, Aeugst a.A., hat am 5. Juli 1999 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage beziehungsweise Gesetzesänderungen zu unterbreiten, damit die kantonalen Spitäler und insbesondere das Universitätsspital Zürich in privatrechtliche Unternehmensformen umgewandelt werden können, sodass eine effiziente Spitalversorgung nach den heute gültigen Regeln und Erkenntnissen möglich sein wird.

Begründung:

Der Staat soll die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen gewährleisten. Dabei ist jedoch nicht einzusehen, weshalb er einen Teil dieser Leistungen selber erbringt. Ein Ausschreibungsverfahren, an dem alle interessierten Leistungserbringer teilnehmen können, wird effizientere, kundennähere und preisgünstigere Spitalleistungen bewirken. Die öffentlichen Spitäler sollen sich in der Konkurrenz zu den privaten Anbietern behaupten müssen. Für das Universitätsspital ist diesbezüglich keine Ausnahme zu machen, und es ist dementsprechend in eine privatrechtliche Unternehmensform umzuwandeln.

Das Universitätsspital ist ein Grossbetrieb in einem sich sehr rasch ändernden Umfeld. Es hat heute die Rechtsform einer Amtsstelle. Eine moderne und effiziente Führung eines Grossbetriebes setzt flexiblere Rechtsformen voraus. Historisch und aktuell ist bewiesen, dass Spitäler privat geführt werden können. Ausländische Beispiele zeigen, dass Universitätsspitäler privat geführt werden können. Ein analoges Verfahren, wie in der Leistungserbringung, ist auch für die medizinische Lehre und Forschung vorzusehen. Die Universität ist im Begriff, die notwendigen Strukturen zu schaffen, ganz im Gegensatz zum Universitätsspital.

Bund wie Kantone haben bereits in sehr vielen Bereichen die Zeichen der Zeit erkannt und Grossbetriebe aus den eidgenössischen oder staatlichen Verwaltungen ausgegliedert und dem Markt ausgesetzt, wie dies beispielsweise bei den ehemaligen PTT, den SBB, vielen Kantonalbanken, aber auch den Spitälern anderer Kantone der Fall ist.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Jürg Leuthold, Aeugst a.A., wird wie folgt Stellung genommen:

Die Gesundheitsdirektion hat mit Schreiben vom 25. Juni 1999 unter anderem die «Verselbstständigung der kantonalen Spitäler Universitätsspital Zürich und Kantonsspital Winterthur» als wifl-Projekt angemeldet. Im Rahmen dieses Projektes werden verschiedene Spitalträgerschafts-Modelle, von der selbstständigen öffentlichrechtlichen Anstalt bis hin zur privatrechtlichen Aktiengesellschaft, zu prüfen sein. Dabei werden auch Verselbstständigungsmöglichkeiten mit mehr als einer Trägerschaft zu prüfen sein, wie beispielsweise einerseits die Spitalinfrastruktur (Gebäude und Einrichtungen) in Form einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen und andererseits eine Betriebsgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zur Führung des Spitalbetriebs zu errichten. Im Entwurf für ein neues Gesundheitsgesetz wird dementsprechend von einer festen Verpflichtung zur Führung eigener staatlicher Anstalten abgesehen. Die neue Lösung soll verschiedene Möglichkeiten eröffnen; der Staat soll nach dem Entwurf inskünftig Krankenhäuser selber betreiben oder Gemeinden oder auch Private mit der Sicherstellung der benötigten Versorgungskapazitäten beauftragen können; Staat und Gemeinden können sich dabei auch an Trägerschaften beliebiger Rechtsformen beteiligen. Damit wird die Rechtsgrundlage sowohl für selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten als auch für Privatisierungen nach dem Privatrecht in der Form von Aktiengesellschaften oder anderen privatrechtlichen Unternehmensformen geschaffen.

Das Universitätsspital (USZ) nimmt Aufgaben einer vernetzten, hochspezialisierten medizinischen Versorgung auf höchstem Niveau wahr. Es bietet über 5000 Arbeitsplätze. Auf Grund seiner Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Ostschweiz bzw. weiterer Kantone im Allgemeinen wie auch für den Wirtschafts- und Universitätsstandort Kanton Zürich im Besonderen sind die Vor- und Nachteile für eine neue Rechtsträger-

schaft für das USZ sorgfältig zu prüfen. Eine Beschränkung der Verselbstständigung des USZ auf rein privatrechtliche Unternehmensformen würde die Wahl einer optimalen Trägerschaft für das USZ von vornherein unnötig beschränken. Der Regierungsrat beantragt bei dieser Sachlage dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi